

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 233/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna-Maria S [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED], D [REDACTED] weg [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

M [REDACTED] ●, A [REDACTED]straße ●,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Zorn, Fuchs und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
26. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die am 25. September 1938 in Westfalen geborene Klägerin
ist nach ihrer Darstellung die nichteheliche Tochter des am
5. Februar 1919 in Offenbach geborenen Johann L. . Dieser wurde im März 1943 als Zigeuner nach Auschwitz gebracht
und ist dort vermutlich im Juni 1943 ums Leben gekommen. Die
Entschädigungsbehörde hat deswegen der Klägerin als seiner
Hinterbliebenen in den Jahren 1956 und 1958 Kapitalentschä-
digung und Rentennachzahlung gewährt. Den im November 1965
gestellten Antrag der Klägerin auf Entschädigung für den
von Johann L. erlittenen Schaden an Freiheit, im be-
ruflichen Fortkommen und an Eigentum hat die Entschädi-
gungsbehörde abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen
Erfolg. Mit der Beschwerde erstrebt die Klägerin die Zu-
lassung der Revision.

- 3 -

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Übergang der Entschädigungsansprüche auf ein nichteheliches Kind im Wege der Erbfolge setze nach dem eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 5 BEG voraus, daß der Verfolgte das Kind durch Testament oder Erbvertrag als Erbe eingesetzt habe; Johann L. habe die Klägerin jedoch nicht als Erbin eingesetzt. Die Klägerin meint, § 13 Abs. 5 BEG müsse so ausgelegt werden, daß nichteheliche Kinder auch ohne Erbeinsetzung ebenso erbberechtigt seien wie eheliche Kinder des Verfolgten; eine andere Auslegung verletze Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie Art. 6 Abs. 5 GG.

Die Klägerin mißversteht den § 13 Abs. 5 BEG, wenn sie annimmt, diese Bestimmung regele die Erbfolge nach Verfolgten oder eine solche Regelung lasse sich aus ihr ableiten. § 13 Abs. 5 BEG betrifft nur die Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen. Die Vererblichkeit einzelner Entschädigungsansprüche ist in der Weise beschränkt, daß diese Ansprüche nur auf bestimmte Erben im Wege der Erbfolge übergehen können (§§ 26 Abs. 2, 39 Abs. 2, 46 Abs. 2, 50 Satz 1, 140 Abs. 1 und 3, 153 Abs. 3, 158 BEG). Zweck des § 13 Abs. 5 BEG ist es, insoweit das nichteheliche Kind dem ehelichen Kind gleichzustellen. Die Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen soll nicht daran scheitern, daß ein nichteheliches Kind Erbe des Verfolgten ist (BGH R_zW 1969, 471). Voraussetzung ist dabei immer, daß das Kind Erbe des Verfolgten ist. Ob es Erbe ist, ergibt sich nicht aus Bestimmungen des Entschädigungsrechts, sondern aus den die Erbfolge regelnden Vorschriften des



bürgerlichen Rechts.

Als § 13 Abs. 5 BEG durch das BEG-Schlußgesetz in das Bundesentschädigungsgesetz eingefügt wurde, galten ein nicht-eheliches Kind und sein Vater nicht als verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB). Das nichteheliche Kind gehörte infolgedessen nicht zu den nach § 1924 Abs. 1 BGB zu gesetzlichen Erben berufenen Abkömmlingen seines Vaters und nicht zu dessen Kindern i.S.d. §§ 26 Abs. 2, 39 Abs. 2, 46 Abs. 2, 50 Satz 1, 140 Abs. 1 und 3, 153 Abs. 3, 158 BEG. Erbe seines Vaters konnte es nur durch Erbeinsetzung (Testament oder Erbvertrag) werden. Deswegen spricht § 13 Abs. 5 BEG von "zu Erben eingesetzten nichtehelichen Kindern" und stellt sie, was die Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen angeht, den ehelichen Kindern, die den Verfolgten beerbt haben, gleich.

Inzwischen hat das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG) vom 19. August 1969 - BGBl I 1243 -, das am 1. Juli 1970 in Kraft getreten ist (Art. 12 § 27), die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes grundlegend geändert. § 1589 Abs. 2 BGB ist gestrichen (Art. I Nr. 3 NEhelG). Das nichteheliche Kind ist mit seinem Vater, dessen Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist (§ 1600 a BGB), ebenso wie ein eheliches Kind im Sinne des § 1589 Satz 1 BGB verwandt und gehört zu seinen Abkömmlingen im Sinne des § 1924 BGB. Das nichteheliche Kind ist von der sich daraus ergebenden gesetzlichen Erbfolge nach seinem Vater nur ausgeschlossen und auf einen Erb-ersatzanspruch verwiesen (§§ 1934 a ff BGB), wenn der Vater auch von seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen beerbt wird. Ob § 13 Abs. 5 BEG dadurch gegenstands-

los geworden ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls stehen der Klägerin die geltend gemachten Entschädigungsansprüche deswegen nicht zu, weil sie nicht Erbin des Verfolgten Johann L. ist.

Die Klägerin trägt selbst vor, daß Johann L. sie nicht durch Testament oder Erbvertrag als Erbin eingesetzt hat. Sie ist auch nicht nach § 1924 BGB seine gesetzliche Erbin. Daran hat das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder nichts geändert. Da Johann L. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, gelten für seine Erbfolge die bisherigen Vorschriften (Art. 12 § 10 Abs. 1 Satz 1 NEhelG). Unabhängig davon, wann Johann L. gestorben ist, ergibt sich dies auch aus Art. 12 § 10 Abs. 2 Satz 1 NEhelG, weil die Klägerin vor dem 1. Juli 1949 geboren ist. Nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder gilt jedoch das nichteheliche Kind als mit seinem Vater nicht verwandt (§ 1589 Abs. 2 a.F. BGB) und gehört infolgedessen auch nicht zu dessen gesetzlichen Erben.

Wüstenberg

Dr. Thumm